

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	10 (1912-1913)
Heft:	8
Artikel:	Der Vollzug des bernischen Armengesetzes im Lichte der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837730

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bößhardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Insertionspreis pro Nonpareille-Seite 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

Postabonnenten Fr. 3.10.

10. Jahrgang.

1. Mai 1913.

Nr. 8.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Der Vollzug des bernischen Armengesetzes im Lichte der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen.

Abgesehen von den anderswo behandelten Entscheiden, die infolge von Wohnsitzstreitigkeiten gefällt werden müssen (siehe „Armenpfleger“ Nr. 6, X. Jahrg.), sind es namentlich zwei Gruppen von Bestimmungen des Armengesetzes von 1897, die zu Verhandlungen Anlaß geben: einmal die Artikel 5—10, die vom Etat der dauernd Unterstüztten handeln, anderseits die Artikel 14—18, die von den Beiträgen der Familienangehörigen, auch die Artikel 36 und 37, die von den Rückerstattungen handeln. Wir verweisen Raumess halber einfach auf die bezüglichen Gesetzesartikel.

I. Die Aufnahme auf den Etat.

1. Allgemeines. In Streitigkeiten betreffend Etataufnahme ist oberinstanzlich der Regierungsrat und nicht die Armandirektion zuständig, wenn neben der Frage der dauernden Versorgungsbedürftigkeit einer Person auch diejenige streitig ist, ob die gesetzlichen Formvorschriften gegenüber einer allfällig regreßpflichtigen Gemeinde richtig erfüllt wurden (Juli 1910). Der Armeninspektor soll regelmäßig eine Etataufnahme nicht verfügen, ohne vorerst die in Betracht fallenden Personen über ihre Verhältnisse einzuvernehmen (Februar 1911). Es ist dem Armeninspektor gestattet, den Entscheid über die Auftragung einer Person auf den Etat der dauernd Unterstüztten aufzuschieben, sofern die Anordnung weiterer Untersuchungsmaßnahmen als geboten erscheint (August 1909).

2. Etat der Kinder. (Art. 5—7 des Gesetzes.) Wenn ein kleines Kind gegen eine einmalige Abfindungsumme in dauernde Pflege gegeben wird, so handelt es sich dabei nicht um eine vorübergehende, sondern um eine dauernde Unterstützung (Juni 1910). Zur Auftragung minderjähriger Kinder auf den Etat der dauernd Unterstüztten ist weder die Einwilligung der Eltern, noch auch die Entziehung der elterlichen Gewalt notwendig. Dagegen darf ein auf den Etat aufgetragenes Kind den Eltern vor Entzug der elterlichen Gewalt nicht

ohne ihre Einwilligung weggenommen werden (August 1910). Eine Aufnahme von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstüzteten mit der Motivierung, daß ihre Erziehung gefährdet sei, kann nicht erfolgen, solange den Eltern nicht die elterliche Gewalt entzogen wurde (Januar 1910). Ein Kind, dessen Eltern verdienstfähig und imstande wären, für dasselbe zu sorgen, dies aber bisher nicht taten, kann nicht auf den Etat der dauernd Unterstüzteten aufgenommen werden, sofern nicht zuvor die Eltern durch die zuständige Gemeindebehörde angehalten wurden — ohne Erfolg — ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen (März 1909). Die Aufnahme von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstüzteten darf nicht schon deshalb erfolgen, weil sich ihr Ernährer zur Zeit der Etataufnahme in Untersuchungshaft befindet und die Möglichkeit besteht, daß er zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt wird (April 1909). Die Aufnahme des einzigen Kindes einer vollkommen arbeitsfähigen Mutter auf den Etat der dauernd Unterstüzteten rechtfertigt sich nur dann, wenn seine Erziehung durch die Mutter gefährdet ist, wenn es von der letztern böslich verlassen wurde und eine Aufforderung an dieselbe, für ihr Kind zu sorgen, erfolglos geblieben oder unmöglich ist (April 1909).

3. Etat der Erwachsenen. (Art. 8—10 des Gesetzes.) Für die Frage der Aufnahme einer Person auf den Etat der dauernd Unterstüzteten ist lediglich ihre wirtschaftliche Lage zur Zeit der Etataufnahme ausschlaggebend. Es ist notwendig, daß die Person in diesem Zeitpunkt als dauernd unterstüztungsbedürftig erscheint. Ob sie früher schon einmal unterstüzt wurde oder nicht, ist unerheblich (März 1909). Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstüzteten rechtfertigt sich namentlich dann, wenn die in Betracht kommende Person nicht nur beschränkt arbeitsfähig ist, sondern auch wegen geistiger Beschränktheit und moralischer Defekte einer beständigen Aufsicht bedarf (April 1909). Die Etataufnahme einer Person, welche mit einem unheilbaren Leiden behaftet ist, das sie zeitweise arbeitsunfähig macht, ist gerechtfertigt (Mai 1910). Die Etataufnahme einzelner Glieder einer Familie ist trotz momentaner hinreichender Einnahmen des Familienhauptes zulässig, sofern infolge des Gesundheitszustandes des letztern mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß eine Unterstützung auf die Dauer notwendig werden wird (Juni 1910).

Anderseits ist die Tatsache, daß eine Person zur Zeit der Etataufnahme in einer Armenanstalt untergebracht war, für ihren Auftrag auf den Etat nicht ausschlaggebend. Es kommt vielmehr darauf an, ob jene Unterbringung tatsächlich aus dem Grunde erfolgte, weil die betreffende Person nicht imstande war, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen (Juni 1909). Folgende Tatsachen rechtfertigen die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstüzteten nicht: Eines Mannes, weil er zeitweise dem Trunke fröhnt (Januar 1910); einer Person, welche eine dauernde Anstellung als Magd gefunden hat (Januar 1910); Verdienstlosigkeit des Familienvaters infolge einer industriellen Krisis (April 1910); vorübergehende Krankheitsfälle und daherige Kostenbezahlung (April 1910); ein ärztliches Zeugnis an und für sich, daß die Person nicht für ihren ganzen Lebensunterhalt aufkommen kann (April 1910). Eine siebenköpfige Familie, welche von der Militärversicherung eine Pension von 1170 Fr. bezieht, ist nicht auf den Etat der dauernd Unterstüzteten aufzunehmen (Juni 1910). Solange eine Person noch eigenes Vermögen besitzt, aus welchem ihr Unterhalt bestritten werden kann, soll ihre Etataufnahme nicht erfolgen (April 1911).

Wenn ein auf dem Etat der dauernd Unterstüzteten aufgetragenes Familienmitglied nach der Auftragung stirbt, kann es nicht durch ein noch lebendes anderes Familienmitglied ersetzt werden. Wenn dagegen irrtümlicherweise ein zur Zeit

der Etataufnahme bereits verstorbenes Familienglied an Stelle eines noch lebenden aufgetragen wurde, so darf dieser Irrtum nachträglich korrigiert werden (Juni 1910). Es darf nicht an eine auf dem Etat stehende Person zu dem Zwecke eine höhere Unterstützung ausgerichtet werden, daß daraus auch noch ein anderes, nicht auf dem Etat stehendes Familienglied erhalten werden kann (März 1911). Die Etataufnahme einer Ehefrau, deren Mann imstande wäre, sie zu erhalten, kann nicht zu dem Zwecke geschehen, die Frau den Misshandlungen des Mannes zu entziehen (Armenpolizei) (Februar 1911).

II. Die Beiträge der Familienangehörigen und Rückerstattungen.

In allgemeiner Beziehung sind folgende beiden Entscheide zu nennen: Die Beitragspflicht der in Art. 14 des Armen- und Niederlassungsgesetzes genannten Verwandten wird statuiert ohne Rücksicht auf ihr persönliches Verhältnis zur unterstützungsbefürftigen Person (September 1911). Für die Bestimmung der Höhe des Verwandtenbeitrages ist im einzelnen Falle maßgebend einerseits die für den Bedürftigen erforderliche Unterstützung, anderseits die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen (September 1911). Im einzelnen Falle ist vor allem das Verhältnis von Eltern und Kindern behandelt worden: Die Beitragspflicht des Sohnes gegenüber dem Vater wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Unterstützungsbefürftigkeit des Vaters durch Eingehung einer zweiten Ehe bezw. die ihm hieraus entstandene Familienlast mitverursacht wird (Januar 1909). Durch Entziehung der elterlichen Gewalt wird an der Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern nichts geändert. Sie sind daher zu entsprechenden Unterhaltungsbeiträgen zu verurteilen (August 1910). Geschwister: Zur Leistung von Verwandtenbeiträgen für ein unter der elterlichen Gewalt seines Vaters stehendes Kind sind die Geschwister des Vaters, nicht aber diejenigen der Mutter verpflichtet (Juli 1910). Muß eine minderjährige Person zu Lebzeiten ihres Vaters durch die Armenbehörde versorgt werden, so sind auch ihre vom nämlichen Vater abstammenden Halbgeschwister beitragspflichtig, da der Vater selbst als unterstützt gilt (Januar 1911). Endlich: Die Unterstützungspflicht eines verwitweten Ehegatten gegenüber den unterstützungsberechtigten Verwandten des vorverstorbenen Ehegatten tritt nur dann ein, wenn die Unterstützung schon vor dem Tode des letzten ausgerichtet werden mußte, nicht aber dann, wenn der Fall der Unterstützungsbefürftigkeit erst später eintritt (März 1910).

Zum Schluß noch ein Fall der Rückerstattung: Der Ehemann hat — soweit nicht Gütertrennung besteht — für die Rückerstattung der seiner Frau vor dem Scheidungsschluß geleisteten Armenunterstützung aufzukommen (Art. 36 des Gesetzes) (Dezember 1908).

(Zusammengestellt nach der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“, Jahrgänge 1909—1911.)

A.

Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone. Nicht der Niederlassungskanton, sondern der Kanton des zufälligen Aufenthaltes ist unterstützungspflichtig.

(Bundesgerichtlicher Entscheid vom 27. Februar 1913, St. Gallen contra Thurgau.)

In Vollziehung des Art. 48 der Bundesverfassung, welcher zwecks Regelung der Kosten für Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, die in einem andern Kanton erkranken oder sterben, den Erlaß gesetzlicher Vorschriften vorsieht, kam im Jahr 1875 ein „Bundesgesetz über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone“ zustande, welches u. a. bestimmt: